

Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung

Seit dem 1. Januar 2013 ist für die Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung durch die Industrie- und Handelskammern ein geeignetes Lichtbild in Passbildqualität gemäß Anlage 8 der Passverordnung erforderlich.

Anforderungen an das Lichtbild:

- Größe: 45x 35 Millimeter, Hochformat, ohne Rand
- Gesichtshöhe nimmt eine Höhe von 32 – 36 mm von der Kinnspitze bis zum oberen Kopfende ein.
- Keine Kopfbedeckung (Ausnahmen: religiöse und medizinische Gründe)
- Gesicht scharf abgebildet, kontrastreich und klar, ohne Reflexionen und Schatten
- Hintergrund: einfarbig, keine Schatten, keine Muster
- Fotoqualität: natürliche Wiedergabe, keine Knicke, keine Verunreinigungen
- Kopfposition: Frontalaufnahme, geneigter, gedrehter Kopf ist nicht zulässig
- Neutraler Gesichtsausdruck, geschlossener Mund, mit geradem Blick in die Kamera
- Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brille verdeckt sein
- Abbildung der Brille ohne Reflexionen, keine getönten Gläser
- Sonstiges: